

§ 20 HAG Heimarbeitsgesetz

Bundesrecht

Sechster Abschnitt – Entgeltregelung

Titel: Heimarbeitsgesetz

Redaktionelle Abkürzung: HAG

Normtyp: Gesetz

Normgeber: Bund

Gliederungs-Nr.: 804-1

§ 20 HAG – Art der Entgelte

¹Die Entgelte für Heimarbeit sind in der Regel als Stückentgelte, und zwar möglichst auf der Grundlage von Stückzeiten zu regeln. ²Ist dieses nicht möglich, so sind Zeitentgelte festzusetzen, die der Stückentgeltberechnung im Einzelfall zu Grunde gelegt werden können.